

---

Damen und Herren  
des Rates  
der Gemeinde WELVER

**Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates am 27. Juni 2012  
(Haushaltssanierungsplan)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o. g. Niederschrift wurde **der Verwaltungsvorschlag zur Haushaltssanierung (HSP)** beigefügt, da der Rat über die einzelnen Konsolidierungsvorschläge der Verwaltung beschlossen hat.

Dies wurde in der Niederschrift zur o. g. Ratssitzung unter Tagesordnungspunkt 16 vermerkt:

*„Die Vorschläge der Verwaltung zur Haushaltssanierung sind im Haushaltssanierungsplan zusammengefasst worden. Über die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen des beiliegenden Haushaltssanierungsplans wurde wie folgt beschlossen.“*

Es handelte sich nicht um den vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan.

Am heutigen Tage hat die Bezirksregierung Arnsberg **den vom Rat am 27.06.2012 beschlossenen Haushaltssanierungsplan** genehmigt. Die endgültige Fassung fügen wir nun zur Ergänzung der Niederschrift bei.

Mit freundlichen Grüßen

  
Teimann

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Haggemüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Schwarz, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Supe, Weber, Wiemer

# Gemeinde Welper

Haushaltssanierungsplan (HSP) 2012

Stand: 27.06.2012

## **A) Vorbericht**

### **I. Rechtsgrundlagen**

Am 01.12.2011 ist das Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz sieht unter anderem Konsolidierungshilfen des Landes für Gemeinden vor, die auf Basis ihrer Haushalte für das Jahr 2010 überschuldet sind oder denen die Überschuldung auf Grund ihrer mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2013 droht, und deren Teilnahme am Stärkungspakt verpflichtend ist (§ 3 Stärkungspaktgesetz).

Zu den am Stärkungspaktgesetz verpflichtend teilnehmenden Gemeinden gehört auch die Gemeinde Welper (Feststellungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 21.12.2011).

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz).

Voraussetzung für die Auszahlung der Konsolidierungshilfen durch das Land gemäß § 5 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz ist die Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes nach § 6 Stärkungspaktgesetz:

#### **§ 6 Haushaltssanierungsplan**

(1) Die pflichtig teilnehmenden Gemeinden müssen der Bezirksregierung bis zum 30. Juni 2012 einen vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan vorlegen. Die auf Antrag teilnehmenden Gemeinden legen den vom Rat beschlossenen Haushaltssanierungsplan bis zum 30. September 2012 vor.

(2) Der Haushaltssanierungsplan bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung. Die Genehmigung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Im Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe zum nächstmöglichen Zeitpunkt und von diesem Zeitpunkt an jährlich, bei pflichtig teil-

nehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2016 und bei auf Antrag teilnehmenden Gemeinden in der Regel spätestens ab dem Jahr 2018, erreicht. Der Haushaltssanierungsplan muss das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen jährlichen Schritten darstellen. Eine Darstellung in unterschiedlich großen jährlichen Schritten ist zulässig, sofern die Bezirksregierung zustimmt. Die zum Erreichen der jährlichen Schritte notwendigen Teilziele werden im Haushaltssanierungsplan als Meilensteine dargestellt.

2. Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2021 ohne Konsolidierungshilfe erreicht. Die jährlichen Konsolidierungsschritte müssen nach erstmaligem Erreichen des Haushaltsausgleichs einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorsehen.
3. Sämtliche möglichen Konsolidierungsbeiträge der verselbständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form werden geprüft und in den Haushaltssanierungsplan mit einbezogen.

(3) Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts und des individuellen Haushaltssanierungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept gelten für den Haushaltssanierungsplan entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

### **Stellung des Haushaltssanierungsplanes**

Nach § 6 Abs. 4 des Stärkungspaktgesetzes tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 76 GO NRW der Haushaltssanierungsplan. Für diesen Haushaltssanierungsplan gelten die Vorschriften über das Haushaltssicherungskonzept sinngemäß, soweit das Stärkungspaktgesetz keine abweichenden Regelungen trifft. Der Haushaltssanierungsplan unterliegt deshalb als Teil des Haushaltsplans grundsätzlich auch den Vorschriften über die Haushaltssatzung.

Der Haushaltssanierungsplan ist jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

Kommt die Gemeinde ihrer Pflicht zur Vorlage des Haushaltssanierungsplans nicht nach, weicht sie vom Haushaltssanierungsplan ab oder werden dessen Ziele aus anderen Gründen nicht erreicht, setzt die Bezirksregierung der Gemeinde eine angemessene Frist, in deren Lauf die Maßnahmen zu treffen sind, die notwendig sind, um die Vorgaben dieses Gesetzes und die Ziele des Haushaltssanierungsplans einzuhalten. Sofern die Gemeinde diese Maßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht ergreift, ist durch das für Kommunales zuständige Ministerium ein Beauftragter gemäß § 124 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu bestellen.

## **II. Ausgangslage und Ursachen für die Fehlentwicklung der Haushaltssituation**

Die Gemeinde Welper war in den Jahren 2005 bis 2007 und wieder ab 2010 bis dato in der ganzjährigen, vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW und unterlag somit den Vorgaben der Haushaltssicherung. Die Haushaltssicherungskonzepte waren allesamt nicht genehmigungsfähig.

Auf Grund des verhältnismäßig geringen Steueraufkommens ist die Gemeinde Welper im Wesentlichen von den Ertragsarten abhängig, die sie selbst nicht unmittelbar beeinflussen kann. Hierzu gehören insbesondere der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich sowie die Schlüsselzuweisungen, die ihr nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) zugebilligt werden.

In dem Zeitraum der Jahre 2009 bis 2012 sind die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Welper auf Grund von Umverteilungen im Rahmen des GFG (z. B. Veränderung des Soziallastenanteils) von rd. 4,8 Mio. € im Jahr 2009 auf rd. 3,0 Mio. € in 2012 um insgesamt 1,8 Mio. € jährlich abgeschmolzen. Diese Summe entspricht fast 10% der ordentlichen Erträge.

Auf der Aufwandsseite stellen mittlerweile die Belastungen durch die Kreis- einschl. Jugendamtsumlage, worüber unter anderem die kontinuierlich, steigenden Sozial- und Aufwendungen im Jugendbereich an die Gemeinden weitergegeben werden, einen Anteil von über 33% an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Diese strukturellen Probleme sind auf der Ebene der Gemeinden grundsätzlich nicht lösbar.

Losgelöst von den strukturellen Problemen besteht seitens der Gemeinde Welper die Verpflichtung, ihr Handeln danach auszurichten, die Haushaltssituation so zu verändern, dass sie den gesetzlichen Anforderungen des § 75 GO Abs. 2 NRW genügt, nach dem der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein muss.

Um dieses Ziel zu erreichen sind alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen.

### **Haushaltsanalyse der Gemeindeprüfungsanstalt**

Um einen umfassenden und vertieften Einblick in die strukturellen Probleme des gemeindlichen Haushalts zu erlangen, wurde im Rahmen des Stärkungspaktes „Stadtfinanzen“ das Angebot des Landes angenommen, auf die Fachkompetenz der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zurückzugreifen.

Mit der dortigen Task-Force wurden zahlreiche Gespräche zur Analyse geführt. So wurden zahlreiche Analysen und Benchmarks ermittelt, um Einsparpotentiale festzustellen.

## **III. Ziele**

Das Stärkungspaktgesetz verfolgt das Ziel, den Gemeinden in besonders schwierigen Haushaltssituationen einen nachhaltigen Haushaltsausgleich zu ermöglichen, der letztendlich somit zum Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung beiträgt.

Der Haushaltsausgleich bezieht sich in § 75 Abs. 2 GO NRW in erster Linie auf die Erträge und Aufwendungen und ist somit primär auf einen ausgeglichenen Ergebnisplan fokussiert.

Damit einhergehend bestimmt die Ergebnisrechnung die Entwicklung des Eigenkapitals, was wiederum Rückschlüsse auf die Verschuldung der Gemeinde zulässt. Zielsetzung der Gemeinde Welper ist es, ein positives Eigenkapital zu erhalten.

Allerdings darf bei der Gesamtbetrachtung nicht der Finanzplan außer Acht gelassen werden, denn ein erhebliches, kommunales Problem in

NRW stellt die Liquidität und somit die Entwicklung der Kassenkredite dar. Der Bestand der Kassenkredite der Gemeinde Welper beträgt aktuell 1,5 Mio. € mit steigender Tendenz. Hier ist ein besonderes Maß geboten, diese Tendenz zu unterbinden.

Ebenfalls große Auswirkungen auf die Liquidität haben das Investitionsverhalten und die damit verbundenen Investitionsauszahlungen. Nachhaltig muss das Ziel verfolgt werden, nur in Höhe der investiven Einzahlungen zu investieren. Dies trägt nachhaltig zur Sicherung der Liquidität bei.

Deshalb wird die Gemeinde Welper auch zukünftig grundsätzlich auf die Aufnahme neuer Investitionskredite verzichten. Abweichungen hiervon sind im rentierlichen Bereich vorstellbar.

## **B) Eckpunkte des Haushaltssanierungsplanes**

Nach § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz ist der Haushaltssanierungsplan jährlich fortzuschreiben. Dies hat zur Folge, dass die Haushaltssanierung ein stetiger, dynamischer Prozess sein wird, in dem sich die Rahmenbedingungen immer wieder verändern können und werden. So können sich Konsolidierungsbedarf und Konsolidierungsmaßnahmen verändern. Sofern solche Veränderungen eintreten, ist im Rahmen des Haushaltssanierungsplanes „nachzujustieren“. Nachstehend wird auf folgende Eckpunkte eingegangen:

### **I. Konsolidierungsbedarf**

Durch die Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2012 in der Ratssitzung am 14.12.2011 sollte den Ratsfraktionen im Hinblick auf das anstehende Stärkungspaktgesetz die Gelegenheit gegeben werden, sich einen ersten Gesamtüberblick über die haushaltswirtschaftliche Situation der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2012 und der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2015 zu verschaffen.

Für das Jahr 2012 stand ein Planergebnis von -3.526.526 € zu Buche.

Auf der Basis des Haushaltsplanentwurfes 2012 fand am 09.02.2012 das Projektionsgespräch mit dem RP Arnsberg statt, um die Parameter für die Fortschreibung der Ergebnisplanung 2012 bis 2021 festzulegen. Ergebnis dieses Gespräches war die Bestimmung des Konsolidierungsbedarfes im Rahmen der Erstellung des Haushaltssanierungsplanes - ohne Berücksichtigung von Konsolidierungsmaßnahmen - .

Unter Berücksichtigung von Aktualisierungen zum Haushalt sowie der Ergebnisse dieses Gespräches ergaben sich folgende Änderungen im Vergleich zum Haushaltsplanentwurf 2012:

Kontenbezeichnung	Entwurf HH 2012	Projektion RP Arnsberg	Ab- weichung
Gemeindeanteil an der ESt	- 3.875.000 €	- 4.311.000 €	- 436.000 €
Gemeindeanteil an der USt	- 102.000 €	- 102.000 €	- €
Gewerbesteuer	- 1.100.000 €	- 1.300.000 €	- 200.000 €
Grundsteuer A	- 168.000 €	- 168.000 €	- €
Grundsteuer B	- 1.194.000 €	- 1.194.000 €	- €
Leistungen n. d. Fam.leist.ausgl.	- 464.000 €	- 464.000 €	- €
Schlüsseizuweisungen vom Land	- 3.017.000 €	- 3.017.000 €	- €
Gewerbesteuerumlage	164.000 €	193.000 €	29.000 €
Gewerbesteuerumlage Erhöhung	13.000 €	15.000 €	2.000 €
Jugendamtumlage	2.124.000 €	2.106.700 €	- 17.300 €
Kreisumlage	4.584.000 €	4.527.100 €	- 56.900 €
<b>Summe</b>	<b>-3.035.000 €</b>	<b>- 3.714.200 €</b>	<b>- 679.200 €</b>

Die Fortschreibung der Planungsgrößen erfolgt auf der Basis der Orientierungsdaten 2012–2015. Die Fortschreibung der Plandaten ab 2016 (Wachstumsraten) erfolgen gem. Runderlass des MIK zu § 76 GO NRW v. 09.08.2011 und wurden mit der Bezirksregierung Arnsberg abgestimmt.

Unter Berücksichtigung der geänderten Planungsgrößen ergibt sich für 2012 noch ein Haushaltsdefizit von 2.847.326 €.

Veränderungen der Ergebnisrechnung	Planergebnis 2012
Planergebnis laut Entwurf der HH-Satzung 2012	3.526.526 €
Veränderungen nach Projektion mit RP Arnsberg	- 679.200 €
<b>neues Planergebnis 2012</b>	<b>= 2.847.326 €</b>

Die Fortschreibung der Plandaten für die Erträge und Aufwendungen für den Zeitraum 2013 bis 2021 stellt sich wie folgt dar:

### **Erträge**

- a) Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer jeweils +2% jährlich bis zum Jahr 2021 (Orientierungsdaten)
- b) Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich entsprechend der Orientierungsdaten bis zum Jahr 2015; danach jährlich +2,5% (Einkommensteuer), +2% (Umsatzsteuer) und +2% (Familienleistungsausgleich)
- c) Schlüsselzuweisungen entsprechend der Orientierungsdaten bis zum Jahr 2015; danach jährlich +2%

### **Aufwendungen**

- a) Kreis- und Jugendamtsumlage nach der mittelfristigen Ergebnisplanung des Kreises Soest bis zum Jahr 2015; danach mit Wachstumsrate von +2,57% jährlich
- b) Personal- und Versorgungsaufwendungen +1% jährlich
- c) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen +1% jährlich ab dem Jahr 2016
- d) Zinsaufwendungen nach Fortschreibung der jeweiligen Zins- und Tilgungspläne

Die sich ergebenden Konsolidierungsbedarfe der einzelnen Haushaltsjahre sind in **Anlage 1 – HSP** dargestellt.

## **II. Konsolidierungsmaßnahmen**

Nachstehend werden die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen zum Haushaltssanierungsplan nummerisch aufgeführt. Je Maßnahme wurde eine laufende Nummer vergeben. Untergliederungen wurden buchstabenweise vorgenommen:

## Nr. 1 – Konsolidierungsbeitrag Personalaufwendungen

Die Anzahl der Ist-Stellen beträgt im Jahr 2012 insgesamt 69,5. Die Personalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

Aufteilung der Ist-Stellen	
Bezeichnung	Ist-Stellen
Kernverwaltung	33,1
Bauhof	17,0
Kindertagesstätten	11,7
Sozialarbeiter	2,0
Hausmeister - Schulen	3,0
Schulsekretärinnen	1,7
Schwimmmeistergehilfin	1,0
<b>Summe</b>	<b>69,5</b>

Im Rahmen der Konsolidierungsvorgaben nach dem Stärkungspaktgesetz, ist der Personalbereich auf mögliche Einsparpotenziale hin zu untersuchen. Grundsätzlich bietet sich die Möglichkeit zum Stellenabbau im Rahmen der altersbedingten Fluktuation.

Nach den Haushaltsplanungen steigt der Personalaufwand bis zum Jahr 2021 von 3.645.000 Euro auf 3.983.600 Euro (9,2 Prozent). Dieser Anstieg begründet sich dadurch, dass aufbauend auf den Planwerten 2012 zukünftige Tarif- und Besoldungserhöhungen von jährlich ein Prozent in die Projektion eingeflossen sind. Diese prognostizierte Steigerung basiert auf den Orientierungsdaten des Landes NRW.

Bis zum Jahr 2021 wird der Stellenplan in der Weise geändert, dass insgesamt 6,1 Stellen entfallen. Stellen werden nicht wiederbesetzt, wenn Mitarbeiter altersbedingt oder aus sonstigen Gründen ausscheiden.

Schon jetzt zeigt die Verringerung der Arbeitszeit verschiedener Mitarbeiter, dass eine grundlegende Neuorganisation der Verwaltung geboten ist. Daher ist ein Personalentwicklungskonzept bis zum 30.06.2013 zu erarbeiten und dem Rat zur Beratung mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes rechtzeitig vor dem 01.12.2013 vorzulegen.

Der Rat der Gemeinde Welver wird bei planmäßiger und außergewöhnlicher Fluktuation frühzeitig an den Beratungen über mögliche Wiederbesetzungen beteiligt.

Neben der planmäßigen Fluktuation ergeben sich möglicherweise noch weitere personelle Einsparmöglichkeiten durch nicht planbare Fluktuationen.

### Mögliche Entwicklung der Personalaufwendungen unter Berücksichtigung der altersbedingten Fluktuation

Planungsgrundlage: Personalaufwand lt. Haushaltsplan 2012, jährliche Steigerungsrate ein Prozent (gemäß Erlass zu § 76 GO)

Entwicklung Personalaufwendungen ohne Konsolidierung					
Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Aufwand	3.645.000	3.680.800	3.716.700	3.752.900	3.790.400

Entwicklung Personalaufwendungen ohne Konsolidierung					
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Aufwand	3.828.300	3.866.600	3.905.200	3.944.200	3.983.600

Es ergeben sich folgende Konsolidierungseffekte durch Nutzung der geplanten, altersbedingten Fluktuation.

Entwicklung Personalaufwendungen				
Jahr	2013	2014	2015	2016
Stellen	---	---	0,5	0,6
Stellen kumuliert	---	---	0,5	1,1
Zukünftige jährliche Ersparnis	---	---	60.000	82.000

Entwicklung Personalaufwendungen					
Jahr	2017	2018	2019	2020	2021
Stellen	1,0	1,0	---	1,0	2,0
Stellen kumuliert	2,1	3,1	3,1	4,1	6,1
Zukünftige jährliche Ersparnis	142.000	189.000	189.000	223.000	300.000

**Einsparung ab 2021: 300.000 Euro jährlich**

Konsolidierungspotentiale, die sich aus anderen Maßnahmen ergeben, sind hier nicht berücksichtigt.

Die Tarifrunde 2012 im öffentlichen Dienst sieht eine Erhöhung der Tabellenentgelte der tariflich Beschäftigten zum 01.03.2012 um 3,5%, ab 01.01.2013 um weitere 1,4% und ab 01.08.2013 nochmals um weitere 1,4% vor. Die Verwaltung hat aufgrund dessen eine neue Personalkostenprognose erstellt mit dem Ergebnis, dass die Planansätze nicht nach oben angepasst werden sollen. Es werden alle Anstrengungen unternommen, die bisherigen Planansätze einzuhalten.

Die Personalaufwendungen sind stetig auf mögliche Einsparpotentiale zu überprüfen!

**Grundsätzlich sollen keine betriebsbedingten Kündigungen erfolgen!**

Primär ist die altersbedingte Fluktuation zu nutzen, um Einsparungspotentiale zu erzielen.

**Nr. 2 – Rats- und Ausschussarbeit**

Die jährlichen Aufwendungen für Rats- und Ausschussarbeit betragen jährlich rund 126.000 €. Zur Konsolidierung des Gemeindehaushalts werden folgende Einzelmaßnahmen umgesetzt:

**A) Reduktion der Anzahl der Ratsmitglieder auf 26 Mandate**

Die Anzahl der Ratsmitglieder wird ab der neuen Legislaturperiode (Kommunalwahl 2014) von 28 auf 26 gesenkt (jährliche Einsparung ab 2015: 3.000 €).

**B) Reduktion der Anzahl der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen**

Die Anzahl der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen könnte ab der neuen Legislaturperiode (Kommunalwahl 2014) auf 30% je Ausschuss begrenzt (jährliche Einsparung ab 2015: 3.000 €) werden.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, die Anzahl der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen nicht zu reduzieren.

### **C) Reduktion der Anzahl der Ausschüsse**

Ab der neuen Legislaturperiode (Kommunalwahl 2014) wird die Anzahl der Ausschüsse auf die Pflichtausschüsse sowie 2 weitere Ausschüsse begrenzt. Hierdurch reduziert sich die Summe der Aufwandsentschädigungen (siehe andere Buchstaben).

### **D) Wegfall der Ortsvorsteher**

Ab der neuen Legislaturperiode (Kommunalwahl 2014) könnte auf das Ehrenamt der Ortsvorsteher verzichtet werden (jährliche Einsparung ab 2015: 18.000 €).

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, ab der neuen Legislaturperiode (Kommunalwahl 2014) nicht auf das Ehrenamt der Ortsvorsteher zu verzichten.

### **E) Veränderung der Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder**

Ab dem Haushaltsjahr 2013 könnte die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Ratsmitglieder nach § 1 Abs. 2 b Entschädigungsverordnung (EntschVO) ermittelt werden (jährliche Einsparung ab 2013: 17.000 €).

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder beizubehalten.

### **F) Verringerung der Fraktionsgeschäftsführungsaufwendungen**

Ab dem Haushaltsjahr 2013 könnten die Fraktionsgeschäftsführungsaufwendungen halbiert werden (jährliche Einsparung ab 2013: 3.000 €).

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, keine Verringerung der Fraktionsgeschäftsführungsaufwendungen vorzunehmen.

Insgesamt ergibt sich ab 2015 ein kumulatives, jährliches Gesamteinsparungspotential von 3.000 €.

### **Nr. 3 – Wirtschaftswegebau**

Das Volumen des Wegebauprogramms von zuletzt 70.000 Euro pro Jahr reicht bei weitem nicht aus, um den Unterhaltungsbedarf der gemeindlichen Straßen, Wege und Plätze für einen neuwertigen Zustand der zu-meist asphaltierten Verkehrsflächen zu decken. Für einen sparsamen Umgang mit den Haushaltsmitteln ist es daher notwendig, zunächst ein ganzheitliches Wegekonzept zu entwickeln. Hierbei sollte auch überprüft werden, wie zukünftige Refinanzierungsmöglichkeiten aussehen können, z.B. durch eine verträgliche „Verschlankung“ des Wegenetzes i.V.m. Veräußerungserlösen oder durch Satzungsregelungen im Hinblick auf erweiterte Beitragserhebungen. Bis zur Fertigstellung des Konzeptes sollten Arbeiten an den gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht aus der laufenden Unterhaltung durchgeführt werden.

Vorerst ergibt sich ein jährliches Einsparpotential ab 2012 von 70.000 €.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, zunächst den Wirtschaftswegebau einzustellen und die hierfür in der Vergangenheit zur Verfügung stehenden Mittel von jährlich 70.000 EUR einzusparen. Des Weiteren ist ein ganzheitliches Wirtschaftswegekonzept zu entwickeln.

### **Nr. 4 – Musikschule**

Die Musikschule wird derzeit von den vier Kommunen Welver, Lippetal, Anröchte und Bad Sassendorf getragen. Grundlage ist die Satzung des Vereins der Musik- und Kunstschule der vier Kommunen vom 13.06.2001. § 3 dieser Satzung regelt einen Austritt aus diesem Verein zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem vier-tel Jahr.

Die Gemeinde Welver trägt einen Anteil von jährlich 24.000 € der Verwaltungskosten.

Im Jahr werden ca. 85 Kinder aus Welver gegen Zahlung einer Unterrichtsgebühr unterrichtet.

Bei einem Austritt der Gemeinde Welver aus der Musikschule zum 31.12.2013 ergäbe sich eine Einsparung von jährlich 24.000 € ab dem Haushaltsjahr 2014.

Die Gemeinde Welver verfolgt das Ziel, sich langfristig aus der Finanzierung der Musikschule Welver zurückzuziehen. Aus diesem Grund werden die bislang jährlich zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 24.000 € wie folgt jährlich reduziert:

Haushaltsjahr 2014 und 2015 um	12.000 €
Jahr 2016 um	15.000 €
Jahr 2017 um	18.000 €
Jahr 2018 um	21.000 €
Jahr 2019 bis 2021 um	24.000 €

Dies bedeutet, dass ab dem Jahr 2019 keine finanzielle Beteiligung mehr erfolgt.

Etwaige Rückzugsmöglichkeiten der Gemeinde sind zu prüfen. Eine Übernahme des Finanzierungsanteils der Gemeinde durch Sponsoring gilt als vorzugswürdige Lösung.

## **Nr. 5 – Verzicht auf den Sekundarschulbereich – Hauptschule Welver**

Für das Schuljahr 2012/2013 haben sich nach Abschluss des Anmeldeverfahrens 21 Schüler gemeldet. Damit geht die Hauptschule Welver im dritten Jahr in die Einzügigkeit. Im August 2015 also mit Ende des Schuljahres 2014/2015 ist dann der letzte zweizügige Jahrgang rausgewachsen. Die Schulentwicklungszahlen lassen den Schluss zu, dass es auch künftig keine Zweizügigkeit an der Hauptschule Welver mehr geben wird. Die soeben abgeschlossenen Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2012/ 2013 haben auch vor dem Hintergrund der sich in den Nachbarkommunen Werl, Soest und Lippetal ändernden Schulorganisation deutlich gemacht, dass der Schultyp Hauptschule nicht mehr in ausreichendem Maße nachgefragt wird.

Mit einer Schließung der Schule im August 2015 (Ende Schuljahr 2014/2015) muss unabdingbar ein Aufnahmestopp ab dem Schuljahr

2013/ 2014 verbunden sein. Konkret bedeutet dies, dass es im Februar 2013 kein Anmeldeverfahren mehr für das Schuljahr 2013/ 2014 geben wird.

Der jährliche Konsolidierungsbeitrag beträgt ab dem Haushaltsjahr 2016 rund 352.000 €.

### **Berechnung des Einsparpotentials**

Ohne Berücksichtigung der Maßnahme betragen die Planansätze im Teilergebnisplan 0320 – Hauptschule Welver für das Jahr 2016 im Ertrag 83.500 € und im Aufwand 414.100 €. Daraus ergibt sich eine Unterdeckung von 330.600 €.

Mit der Umsetzung der Maßnahme in 2016 ergeben sich im Ertrag 83.500 € und im Aufwand 169.100 €. Der Jahresfehlbetrag würde sich auf 85.600 € belaufen. Im Vergleich ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 245.000 € (Berechnungen hierzu liegen vor).

Unter Hinzurechnung der wegfallenden Schülerbeförderungsaufwendungen für die Hauptschule Welver aus dem Teilergebnisplan 0340 - Schülerbeförderung in Höhe von 107.000 € ergibt sich ein Gesamtbetrag von 352.000 €.

### **Konjunkturpaket II**

Die Gemeinde Welver hat 2010 und 2011 im Rahmen des Konjunkturpaketes II folgende Fördermittel erhalten:

<b>ID</b>	<b>Schwerpunkt Bildung</b>	<b>Mittel</b>
G97404800002	Fenstererneuerung an der HS Welver	<b>84.886,00 €</b>

Für die Maßnahme besteht eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren. Bei einer vorzeitigen Einstellung des Betriebes sind die Fördermittel anteilig, mit entsprechender Verzinsung, zurückzuzahlen. Der Rückforderungsbetrag bezogen auf den 31.07.2015 beträgt einschließlich Zinsen rund 68.000 €.

Ergebniswirksam ist dieser Betrag in die Jahresrechnungen 2010-2011 als Rückstellung einzubuchen. Eine weitere Belastung der Jahre 2012 und fortfolgende erfolgt nicht.

### **Gebäudeabschreibungen**

Die Berechnungen zum jährlichen Einsparpotential erfolgten zunächst ohne Veränderung der bilanziellen Abschreibungen sowie der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Durch die Einstellung der Nutzung des Gebäudes ist die Nutzungsdauer für die Berechnung der bilanziellen Abschreibungen neu zu berechnen. Bei der Neufestsetzung der Restnutzungsdauer ist aus bilanziellen Gründen, „werterhellend“ auf den 01.01.2009 bis zum 31.07.2015 abzustellen. Somit ergibt sich eine neue Restnutzungsdauer von 79 Monaten. Dies hat zur Folge, dass sich die Jahresergebnisse 2009 bis 2015 wie folgt verschlechtern:

Jahresergebnis 2009 – 2014 jeweils	93.000 €
Jahresergebnis 2015	42.000 €

Nach 2015 fallen dann keine Abschreibungen mehr an, sodass sich ab dem Jahr 2016 eine zusätzliche Aufwandsreduktion von 30.000 € jährlich ergibt, womit sich das Konsolidierungspotential auf 382.000 € erhöht.

### **Nr. 6 – Umgang mit der Turnhalle an der Hauptschule Welper**

Mit der Schließung der GHS wird die Turnhalle für den Schulsport nicht mehr benötigt. Die Gemeinde bietet den Nutzerinnen und Nutzern der Turnhalle an, ab diesem Zeitpunkt die Halle selbst zu betreiben und zu unterhalten. Die Verwaltung wird den Rat über mögliche Ergebnisse entsprechender Sondierungsgespräche informieren. Besteht bei den Nutzern / Nutzerinnen kein Interesse und keine Bereitschaft, wird die Turnhalle geschlossen werden.

Die Gemeinde Welper wird prüfen, inwieweit ein höheres Gebührenaufkommen für die Nutzung der Turnhalle erzielt werden kann.

Das jährliche Konsolidierungspotential beträgt 25.000 €.

### **Konjunkturpaket II**

Die Gemeinde Welper hat 2010 und 2011 im Rahmen des Konjunkturpaketes II folgende Fördermittel erhalten:

ID	Schwerpunkt Bildung	Mittel
G97404800019	Energetische Teilsanierung der Turnhalle an der HS Welver	95.072,00 €

Für die Maßnahme besteht eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren. Bei einer vorzeitigen Einstellung des Betriebes sind die Fördermittel anteilig, mit entsprechender Verzinsung, zurückzuzahlen. Der Rückforderungsbeitrag bezogen auf den 31.07.2015 beträgt einschließlich Zinsen rund 75.000 €.

Ergebniswirksam ist dieser Betrag in die Jahresrechnungen 2010-2011 als Rückstellung einzubuchen. Eine weitere Belastung der Jahre 2012 und fortfolgende erfolgt nicht.

### Gebäudeabschreibungen

Die Berechnungen zum jährlichen Einsparpotential erfolgten zunächst ohne Veränderung der bilanziellen Abschreibungen sowie der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Durch die Einstellung der Nutzung des Gebäudes ist die Nutzungsdauer für die Berechnung der bilanziellen Abschreibungen neu zu berechnen. Bei der Neufestsetzung der Restnutzungsdauer ist aus bilanziellen Gründen, „werterhellend“ auf den 01.01.2009 bis zum 31.07.2015 abzustellen. Somit ergibt sich eine neue Restnutzungsdauer von 79 Monaten. Dies hat zur Folge, dass sich die Jahresergebnisse 2009 bis 2015 wie folgt verschlechtern:

Jahresergebnis 2009 – 2014 jeweils            13.000 €

Jahresergebnis 2015                                    4.000 €

Nach 2015 fallen dann keine Abschreibungen mehr an, sodass sich ab dem Jahr 2016 eine zusätzliche Aufwandsreduktion von 8.000 € jährlich ergibt, womit sich das Konsolidierungspotential auf 33.000 € erhöht.

### Nr. 7 – Fusion der Grundschulen Welver und Borgeln

Die Bernhard-Honkamp-Grundschule ist für 4 Züge pro Jahrgang ausgelegt. Die Schülerentwicklungszahlen zeigen, dass ab dem Schuljahr 2014/2015 sich die Lernanfängerzahl stets unter 100 bewegt. Dies bedeutet, dass wir in Welver künftig nie mehr als 4 Klassen je Jahrgang haben werden. Bei einer Schülerzahl von unter 100 Schülern können 4

Klassen pro Jahrgang mit teilweise weniger als 25 Schülern gebildet werden, die allesamt von der Kapazität der Klassenräume her in der Bernhard-Honkamp-Grundschule beschult werden können.

Ab 2015 könnte durch die Verschmelzung der Grundschulen auf den Standort Borgeln verzichtet. Daraus ergäbe sich ein jährliches Einsparpotential von 120.000 €.

### **Berechnung des Einsparpotentials**

Ohne Berücksichtigung der Maßnahme betragen die Planansätze im Teilergebnisplan 0310 – Grundschule Borgeln für das Jahr 2015 im Ertrag 44.110 € und im Aufwand 280.869 €. Daraus ergibt sich eine Unterdeckung von 236.759 €.

Mit der Umsetzung der Maßnahme in 2015 ergeben sich im Ertrag 34.610 € und im Aufwand 111.869 €. Der Jahresfehlbetrag würde sich auf 77.259 € belaufen. Im Vergleich ergibt sich eine Ergebnisverbesserung von 159.500 € (Berechnungen hierzu liegen vor).

Auf Grund der Zusammenlegung der Schulstandorte wird im Teilergebnisplan 0312 – Grundschule Welper von einer Aufwandserhöhung von 39.500 € ausgegangen (Berechnungen hierzu liegen vor). Die Saldierung der Größen ergibt eine Ergebnisverbesserung von 120.000 €.

### **Konjunkturpaket II**

Die Gemeinde Welper hat 2010 und 2011 im Rahmen des Konjunkturpaketes II folgende Fördermittel erhalten:

<b>ID</b>	<b>Schwerpunkt Bildung</b>	<b>Mittel</b>
G97404800003	Energetische Teilsanierung der GS Borgeln	<b>32.781,00 €</b>

Für die Maßnahme besteht eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren. Bei einer vorzeitigen Einstellung des Betriebes sind die Fördermittel anteilig, mit entsprechender Verzinsung, zurückzuzahlen. Der Rückforderungsbetrag bezogen auf den 31.07.2014 beträgt einschließlich Zinsen rund 26.000 €.

Ergebniswirksam ist dieser Betrag in die Jahresrechnungen 2010-2011 als Rückstellung einzubuchen. Eine weitere Belastung der Jahre 2012 und fortfolgende erfolgt nicht.

## Gebäudeabschreibungen

Die Berechnungen zum jährlichen Einsparpotential erfolgten zunächst ohne Veränderung der bilanziellen Abschreibungen sowie der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Durch die Einstellung der Nutzung des Gebäudes ist die Nutzungsdauer für die Berechnung der bilanziellen Abschreibungen neu zu berechnen. Bei der Neufestsetzung der Restnutzungsdauer ist aus bilanziellen Gründen, „werterhellend“ auf den 01.01.2009 bis zum 31.07.2014 abzustellen. Somit ergibt sich eine neue Restnutzungsdauer von 67 Monaten. Dies hat zur Folge, dass sich die Jahresergebnisse 2009 bis 2014 wie folgt verschlechtern:

Jahresergebnis 2009 – 2013 jeweils	58.000 €
Jahresergebnis 2014	28.000 €

Nach 2014 fallen dann keine Abschreibungen mehr an, sodass sich ab dem Jahr 2015 eine zusätzliche Aufwandsreduktion von 11.000 € jährlich ergibt, womit sich das Konsolidierungspotential auf 131.000 € erhöhen könnte.

Der Rat der Gemeinde Welper hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2012 gegen eine Fusion der Grundschulen ausgesprochen.

## Nr. 8 – Schließung der Turnhalle an der Grundschule in Borgeln

Mit der Verlegung der GS Borgeln in den Zentralort würde die Turnhalle für den Schulsport nicht mehr benötigt. Vereine müssten auf verbleibende Hallen zurückgreifen.

Das jährliche Konsolidierungspotential beträgt 18.000 €.

## Konjunkturpaket II

Die Gemeinde Welper hat 2010 und 2011 im Rahmen des Konjunkturpaketes II folgende Fördermittel erhalten:

ID	Schwerpunkt Infrastruktur	Mittel
G97404800010	Energetische Teilsanierung der Turnhalle an der GS Borgeln	124.300,00 €

Für die Maßnahme besteht eine Zweckbindungsfrist von 15 Jahren. Bei einer vorzeitigen Einstellung des Betriebes sind die Fördermittel anteilig, mit entsprechender Verzinsung, zurückzuzahlen. Der Rückforderungsbetrag bezogen auf den 31.07.2014 würde einschließlich Zinsen rund 98.000 € betragen.

Ergebniswirksam wäre dieser Betrag in die Jahresrechnungen 2010-2011 als Rückstellung einzubuchen.

In Anbetracht der Höhe des Förderbetrages und unter Berücksichtigung der geringen, bilanziellen Restnutzungsdauer (bis 31.12.2018) bei diesem Gebäude im Verhältnis zum Einsparpotential von 18.000 € p.a., wird die Schließung zunächst auf das Ende der Nutzungsdauer des Gebäudes bis zum 31.12.2018 zurückgestellt.

Mit dem Wegfall der Netto-Abschreibungen in 2019 in Höhe von rund 2.000 € würde sich ein neues Potential in Höhe von 20.000 € ab dem Wirtschaftsjahr 2019 ergeben.

Der Rückzahlungsbetrag bezogen auf den 31.12.2018 beträgt dann noch rd. 67.000 €, der als Rückstellung ergebniswirksam in die Jahresrechnungen 2010-2011 einzubuchen ist.

Der Rat der Gemeinde Welper hat sich in seiner Sitzung am 27.06.2012 gegen eine Schließung der Turnhalle an der Grundschule in Borgeln ausgesprochen.

### **Nr. 9 – Einstellung der finanziellen Unterstützung des JEKI-Projektes**

Hierbei handelt es sich um die freiwillige Unterstützung der Grundschule Borgeln zur Profilschärfung und Schulentwicklung des Musikzweiges in Anlehnung an das JEKI-Projekt.

Grundlage ist ein Beschluss des Rates vom 17.12.2008.

Danach werden die erforderlichen Haushaltsmittel von jährlich bis zu 6.000 € für die Verwaltungskosten der Musik- und Kunstschule in den Haushalt eingestellt.

Die teilnehmenden Kinder zahlen zusätzlich an die Musik- und Kunstschule eine monatliche Unterrichtsgebühr.

Die Gemeinde Welver zieht sich ab dem Haushaltsjahr 2013 aus der finanziellen Unterstützung des JEKI-Projektes zurück. Die Gemeinde setzt darauf, dass das gute Projekt durch erhöhte Elternbeiträge und die Akquise von Drittmitteln gesichert wird.

Die jährliche Einsparung der Haushaltsmittel beträgt 6.000 €.

### **Nr. 10 – Abwasserbeseitigung – Widmung der Bürgermeisterkanäle**

Dem Rat der Gemeinde Welver ist bewusst, dass die Problematik hinsichtlich der Widmung der Bürgermeisterkanäle zu lösen ist. Hierzu wird der Rat einen gesonderten Beschluss fassen, sobald eine Lösung für diese Problematik erarbeitet ist. Eine Lösung hat so schnell wie möglich, allerdings spätestens bis Ende 2015 zu erfolgen.

Die Lösung soll zum Ziel haben, entweder die Bürgermeisterkanäle zu widmen und der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen oder die Kosten durch anderweitige Herauslösung (z. B. Übertragung auf Dritte) aus dem gemeindlichen Haushalt zu eliminieren.

Ab dem Jahr 2016 wird der Haushalt um jährlich 80.000 EUR entlastet.

### **Nr. 11 – Vereinsförderung - Zuschüsse an Vereine – Jugendförderung**

Im Rahmen der freiwilligen Leistungen stehen Haushaltsmittel für Zuschüsse an Sportvereine in Höhe von insgesamt 30.000 € zur Verfügung. Nach Abzug der gemeindlichen, vertraglichen Verpflichtungen stehen für direkte, monetäre Zahlungen an die Vereine noch ein Betrag von rund 13.000 € zur Verfügung, der im Rahmen der Sportförderrichtlinien ausgeschüttet wird.

Der Verzicht auf die direkten, monetären Zuschüsse an die Vereine entlastet den Haushalt der Gemeinde Welver um jährlich 13.000 €.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, die Vereinsförderung weiterhin zu bezuschussen.

## **Nr. 12 – Reduktion der laufenden Geschäftsaufwendungen**

Die Gemeindeverwaltung überprüft in Form eines laufenden Prozesses den Gesamthaushalt auf mögliche Reduktionen Ihrer Geschäftsaufwendungen bzw. Ihrer laufenden Betriebskosten.

Auf Basis des Jahres 2012 werden die Sach- und Dienstleistungen sowie die sonstigen ordentlichen Aufwendungen in den nächsten Jahren beginnend ab 2013 bis 2021 gleichbleibend um 4,5 % reduziert.

Dies ergibt bei den Sach- und Dienstleistungen ein Einsparvolumen in Höhe von rund 137.000,00 € und bei den sonstigen Aufwendungen ein Einsparvolumen in Höhe von 16.000,00 €.

Bei diesen pauschalen Aufwandsreduzierungen wird der Produktbereich 11 (Gebührenhaushalte) ausgeklammert. Würde man hier ebenfalls eine pauschale Reduktion beschließen, müssten auf Grund der Systematik des Produktbereichs 11 die Gebühren ebenfalls reduziert werden.

Die Haushalte der nächsten Jahre beinhalten nach derzeitigem Stand noch viele Unwägbarkeiten. Deshalb werden keine prozentualen Steigerungsraten festgelegt. Das Einsparvolumen soll proportional auf alle anderen Produkte verteilt werden.

Über die pauschalen Einsparungen hinaus, werden vorab folgende Maßnahmen umgesetzt:

### **A) Einsparung von Repräsentationsaufwand bei Gratulationen**

Derzeit werden für Geburtstagsjubiläen (80, 85, 90 und ab 95 Lebensjahren jährlich) Haushaltsmittel in Höhe von 10 € je Jubiläum aufgewandt. Es wird vorgeschlagen, dem demografischen Wandel folgend, den Jubilaren Geburtstagspräsente erst ab 95 und ab 100 Lebensjahren dann jährlich, zukommen zu lassen. Ehejubiläen bleiben unverändert.

Die jährliche Einsparung beträgt 1.000 €.

### **B) Kündigung bzw. Umwandlung von Abonnements, Bücher, Zeitschriften etc.**

Die Verwaltung hat ihren gesamten Bestand an Abonnements für Gesetzestexte, Bücher, Zeitschriften etc. überprüft und größten-

teils auf ein elektronisches Wissensmanagement umgestellt. Dadurch werden ab 2012 Einsparungen in Höhe von rund 6.000 € jährlich erreicht.

### **C) EDV-Austausch (Investition statt Leasing)**

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29.02.2012 beschlossen, den EDV-Austausch als Investition über die Investitionspauschale zu finanzieren. Dadurch entfällt die aufwandswirksame Leasingrate im Ergebnishaushalt. Die neuen Abschreibungen werden durch Sonderposten in gleicher Höhe in der Ergebnisrechnung neutralisiert.

Dadurch verbessert sich das Jahresergebnis ab 2013 um jährlich 13.000 €.

### **D) Schülerbeförderungsaufwendungen**

Mit den Beschlüssen des Rates zur Umsetzung der Sekundarschule wurden im Haushaltsplan von 2013 bis 2015 Kostensteigerungen von jährlich 13.000 € eingestellt. Da die Sekundarschule nunmehr nicht umgesetzt wird, können diese Kosten wieder aus dem Haushalt entnommen werden.

Dadurch verbessert sich das Jahresergebnis ab 2013 bis 2015 um jährlich 13.000 € auf insgesamt 39.000 € ab 2015. Es handelt sich hierbei grundsätzlich nicht um Einsparungen, sondern um vermiedene Aufwendungen.

### **E) Standardreduzierung im Bereich des öffentlichen Grüns**

Durch eine Reduktion des Standards im Bereich des öffentlichen Grüns werden Einsparungen von rund 2.000 € jährlich erwartet.

### **F) Standardreduzierung im Bereich des Winterdienstes**

Durch eine Reduktion des Standards im Bereich des Winterdienstes werden Einsparungen von rund 2.000 € jährlich erwartet.

### **G) Reduktion des Haushaltsansatzes Straßenentwässerungsanteil**

Die aktuellen Entwicklungen der gemeindlichen Flächenanteile zur Abwasserbeseitigung lassen derzeit eine Verminderung von jährlich 15.000 € zu.

### **H) Synergieeffekte bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnungen**

Durch die kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem beauftragten Wirtschaftsprüfer ergeben sich Synergieeffekte bei der Erarbeitung der Jahresrechnungen in Höhe von 5.000 € jährlich.

### **Nr. 13 – Erhöhung der Hundesteuer**

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 14.12.2011 neue Steuersätze im Rahmen der Hundesteuersatzung ab 2012 beschlossen.

Aus diesem Grunde erhöht sich das Hundesteueraufkommen ab 2012 um jährlich 6.000 €.

### **Nr. 14 – Veränderung des Maßnahmenprogrammes**

Der Gemeinderat beschließt über die Haushaltssatzung u. a. auch über das jeweilig vorgesehene Maßnahmenprogramm, das Einzelmaßnahmen abbildet. Änderungen von Aufwandsgrößen beeinflussen unmittelbar die Ergebnisrechnung.

Das Maßnahmenprogramm der Gemeinde Welper für jedes Haushaltsjahr hat ab dem Jahr 2012 zukünftig gemeinsam mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes zum 01. Dezember des Vorjahres d. h. z. B. zum 01.12.2012 für das Jahr 2013, beschlossen zu werden. Dies stellt ein Selbstbindungsbeschluss des Rates mit Bindungswirkung auch für die Verwaltung dar.

Der Saldo aus Investitionstätigkeiten soll ausgeglichen sein.

Kredite im Bereich der rentierlichen Maßnahmen sind weiterhin möglich.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die nachstehenden Maßnahmen nicht umzusetzen:

### **A) Sonnenschutz Südfassade GS Borgeln**

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die in den Jahren 2012 und 2013 vorgesehenen 19.000 € nicht mehr bereitgestellt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, die vorstehende Maßnahme umzusetzen und die Einsparungsmöglichkeit somit nicht zu realisieren. Der Haushaltsansatz im Maßnahmenprogramm für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 19.000 € wird auf das Haushaltsjahr 2014 verschoben.

### **B) Nutzungskonzept Ortsmitte Welper**

Mit dem geplanten Nutzungskonzept für die Ortsmitte Welper sollte unabhängig und objektiv untersucht werden, welche wirtschaftlich zukunftsfähigen Nutzungen für das brachliegende Raiffeisengelände und den Leerstand in der Einkaufsstraße „Am Markt“ möglich sind, um das Zentrum darauf ausgerichtet städtebaulich weiter zu entwickeln. Alternativ dazu kann versucht werden, mögliche Investoren zu finden, die auch über den Lebensmittelsektor hinaus bereit sind, selbst ausgearbeitete Nutzungsvorschläge zu unterbreiten.

Der Verzicht auf das Nutzungskonzept entlastet das Haushaltsergebnis 2012 um 35.000 €.

### **C) Sanierung der Klinkerfassade GS Borgeln**

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die vorgesehenen 65.000 € (2 x 32.500 €) nicht mehr bereitgestellt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, die vorstehende Maßnahme umzusetzen und die Einsparungsmöglichkeit somit nicht zu realisieren.

### **D) Fenstererneuerung Westfassade an der HS Welper**

Durch die Schließung der HS Welper in 2015 werden die vorgesehenen 27.000 € nicht mehr bereitgestellt.

**E) Unterhaltungsmaßnahmen Deckenverkleidungen an der HS Welper**

Durch die Schließung der HS Welper in 2015 werden die insgesamt vorgesehenen Mittel in Höhe von 24.000 € nicht mehr bereitgestellt.

**F) Geländersanierung im Treppenhaus an der HS Welper**

Durch die Schließung der HS Welper in 2015 werden die vorgesehenen Mittel in Höhe von 13.000 € nicht mehr bereitgestellt.

**G) Sanierung der Fluchttreppen an der GS Borgeln**

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die vorgesehenen 24.000 € (2 x 12.000 €) nicht mehr bereitgestellt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, die vorstehende Maßnahme umzusetzen und die Einsparungsmöglichkeit somit nicht zu realisieren.

**H) Sanierung der Fensterfassade Nord an der GS Borgeln**

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die vorgesehenen 15.000 € nicht mehr bereitgestellt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, die vorstehende Maßnahme umzusetzen und die Einsparungsmöglichkeit somit nicht zu realisieren.

**I) Sanierung der Toiletten an der GS Borgeln**

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die vorgesehenen 8.000 € nicht mehr bereitgestellt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, die vorstehende Maßnahme umzusetzen und die Einsparungsmöglichkeit somit nicht zu realisieren.

**J) Sanierung des Bodenbelages in der Aula an der GS Borgeln**

Auf Grund der vorgeschlagenen Grundschulverschmelzung werden die vorgesehenen 7.600 € nicht mehr bereitgestellt.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.06.2012 entschieden, die vorstehende Maßnahme umzusetzen und die Einsparungsmöglichkeit somit nicht zu realisieren.

## **Nr. 15 – Erhöhung der Grundsteuern**

Eine Haushaltskonsolidierung allein auf Basis von Einsparungen wird nicht ausreichen, das Ziel entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes (Haushaltsausgleich 2016 und 2021) zu erreichen.

Aus diesem Grunde ist es leider unerlässlich, auch eine Erhöhung der Grundsteuer A und B zum 01.01.2013 vorzunehmen:

### **A) Grundsteuer A**

Die Grundsteuer A wird auf 485% (bisher 245%) angehoben.

Durch die vorgeschlagene Anhebung ergeben sich Mehrerträge in Höhe von 163.000 € jährlich.

### **B) Grundsteuer B**

Die Grundsteuer B wird auf 595% (bisher 405%) angehoben.

Durch die vorgeschlagene Anhebung ergeben sich Mehrerträge in Höhe von 561.000 € jährlich.

### **C) Gewerbesteuer**

D) Die Gewerbesteuer wird auf 450% (bisher 430%) angehoben.

Durch die vorgeschlagene Anhebung ergeben sich Mehrerträge in Höhe von 42.000 € jährlich.

Die angefügte Übersicht (**Anlage 2 - HSP**) beinhaltet eine Zusammenfassung der Haushaltssanierungsmaßnahmen. Die jährlichen Konsolidierungspotentiale werden summarisch dargestellt.

### III. Konsolidierungshilfe und Ergebnisprojektion

Voraussetzung für die Auszahlung der Konsolidierungshilfen durch das Land gemäß § 5 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz ist die Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes nach § 6 Stärkungspaktgesetz. Dazu ist der Bezirksregierung bis zum 30.06.2012 ein genehmigungsfähiger Haushaltssanierungsplan vorzulegen.

Die Höhe der Konsolidierungshilfe der Gemeinde Welver beträgt 406.277,57 €.

Nach den Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes müssen die pflichtig teilnehmenden Gemeinden unter Einrechnung der Konsolidierungshilfe spätestens bis zum Haushaltsjahr 2016 den Haushaltsausgleich erreichen; spätestens ab dem Jahr 2021 muss der Haushaltsausgleich aus eigener Kraft, also ohne Konsolidierungshilfen des Landes erreicht werden (§ 6 Stärkungspaktgesetz).

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Stärkungspaktgesetz müssen die jährlichen Konsolidierungsschritte nach Erreichen des erstmaligen Haushaltsausgleichs (in Welver im Jahr 2016) einen degressiven Abbau der zum Haushaltsausgleich erforderlichen Konsolidierungshilfe vorsehen.

Die Gemeinde Welver legt hierzu eine Degression in Schritten von 22%, 21%, 20%, 19% und 18 % (zusammen 100%) zu Grunde. Demnach beträgt die geplante Konsolidierungshilfe im

Haushaltsjahr 2017	316.700 €
Haushaltsjahr 2018	231.400 €
Haushaltsjahr 2019	150.200 €
Haushaltsjahr 2020	73.100 €
Haushaltsjahr 2021	0 €

Die **Anlage 3 – HSP** enthält die auf der Basis des vorliegenden Haushaltssanierungsplanes erstellte Ergebnisplanprojektion unter Berücksichtigung der Konsolidierungsmaßnahmen sowie der Konsolidierungshilfe. Danach wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 GO NRW erstmals im Haushaltsjahr 2016 erreicht. Ohne Konsolidierungshilfe wird der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2021 erzielt.

## C) Fazit – Chancen und Risiken

Der vorliegende Haushaltssanierungsplan bietet sowohl Chancen als auch Risiken. Als Chance ist die Konsolidierungshilfe zu sehen, die den Haushalt der Gemeinde Welver nachhaltig entlastet und somit dazu beiträgt, den Haushaltsausgleich dauerhaft zu erreichen, zusätzliche Kassenkreditaufnahmen abzumildern und die bislang drohende Überschuldung zu vermeiden. Zudem trägt sie dazu bei, die weitere Handlungsfähigkeit der Gemeinde Welver zu unterstützen.

Die strikte Einhaltung des Haushaltssanierungsplanes dient als Grundlage für eine dauerhafte, auskömmliche Haushaltswirtschaft der Gemeinde Welver.

Allerdings ist auch auf die Risiken deutlich hinzuweisen. Die Entwicklung der Haushaltswirtschaft ist stark von externen Rahmenbedingungen abhängig:

Wie entwickeln sich Gewerbesteueraufkommen, der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, das Gemeindefinanzierungsgesetz (Schlüsselzuweisungen)? In den Planungen wird von einer sehr positiven Entwicklung ausgegangen.

Wie entwickeln sich die Kreis- und Jugendamtsumlage oder die Personalkosten?

Hier besteht die Gefahr, dass die durch die Gemeinde Welver gemachten erheblichen Bemühungen, die immerhin bis zum Jahr 2021 ein Volumen von 1.825.000 € ausmachen sollen, auf Grund der Veränderung externer Rahmenbedingungen zunichte gemacht werden.

Wie bereits unter dem Punkt „Ausgangslage und Ursachen für die Fehlentwicklung der Haushaltssituation“ hingewiesen, wird das Gelingen der Haushaltssanierung der Gemeinde Welver unter anderem davon abhängig sein, wie das Land und der Bund die strukturellen Probleme lösen kann.